

Verordnung des EVD über den Mindestumfang an Investitionen und anrechenbare Liegenschaftskosten

vom 27. Januar 2004

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 und 8 Absatz 6 der Wohnraumförderungs-
verordnung vom 26. November 2003¹ (WFV),
verordnet:

Art. 1 Mindestumfang an Investitionen bei Erneuerungen

Die Investitionen müssen in der Regel bei durchschnittlich 50 000 Franken pro Wohnung liegen.

Art. 2 Anrechenbare Liegenschaftskosten

Für Neubauten und umfassende Erneuerungen mit wesentlichen Grundrissveränderungen werden folgende Pauschalen festgelegt:

- a. 0,9 Prozent der Anlagekosten für Unterhaltskosten sowie Einlagen in den Erneuerungsfonds, für den Risikozuschlag sowie für die mit der Sache verbundenen Lasten und öffentlichen Abgaben;
- b. 4 Prozent des nicht verbilligten Nettomietzinses für die Verwaltungskosten.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

27. Januar 2004

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Joseph Deiss

SR 842.11

¹ SR 842.1; AS 2004 551

